

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 2096/2020		
Übertragung des Satzungsrechtes für die Abwasserbeseitigung an den Wasserverband Bersenbrück				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	10.06.2020	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	23.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	23.06.2020	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Samtgemeinde überträgt das Satzungsrecht für die Abwasserbeseitigung, das ihr gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) obliegt, einschließlich der Abgabenerhebung nach § 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) auf den Wasserverband Bersenbrück. Das Satzungsrecht gilt insbesondere für Satzungsregelungen, die

- den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben und
- die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 96 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG),
- die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen und Sammelgruben (§ 96 Abs. 4 NWG),
- die Abgaben und deren Erhebung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung sowie
- die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen.

1. Finanzielle Auswirkungen☐

Ja

☒

Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat

Fachdienst III: Bauen, Planen, Umwelt

Samtgemeindebürgermeister

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

☐

Ja

☒

Nein

Sachverhalt:

Dem Wasserverband Bersenbrück wurde 1997 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von der Samtgemeinde Bersenbrück übertragen. Seinerzeit wurde diese Aufgabe lediglich für die zentral entsorgten Gebiete der Samtgemeinde sowie für die Entsorgung der im Gebiet der Samtgemeinde in Kläranlagen anfallenden Fäkalschlämme und des in Sammelgruben und Abwasserbehältern anfallenden Abwassers und Schlamms auf den Wasserverband übertragen. Das Satzungsrecht konnte seinerzeit nicht übertragen werden und oblag somit weiterhin der Samtgemeinde Bersenbrück. Erst durch eine Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) und die hierzu vorgenommene Anpassung der Satzung des Wasserverbandes zum 01.01.2019 besteht die Möglichkeit, auch das Satzungsrecht auf den Wasserverband zu übertragen. Da von der Samtgemeinde bisher kein Satzungsrecht übertragen wurde, hat der Wasserverband seit dem 01.01.1997 die Abwasserbeseitigung auf privatrechtlicher Basis (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung - AEB) durchgeführt.

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834) wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer.

Die Änderungen im Umsatzsteuerrecht werden entsprechend der dazu ergangenen Ausführungen der Finanzverwaltung dazu führen, dass privatrechtliche Entgelte, die ein Wasserverband für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung erhebt, künftig mit Umsatzsteuer zu belegen sind. Da der Wasserverband das neue Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2021 anzuwenden hat und die Abwassergebühren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe weiterhin ohne Umsatzsteuer veranlagt werden sollten, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Daher ist von den Kommunen, die dem Wasserverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, zeitnah zu entscheiden, ob dem Wasserverband das Satzungsrecht zur Abwasserbeseitigungspflicht, das ihnen gemäß § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 NKomVG obliegt, übertragen werden soll. Eine zeitnahe Entscheidung ist ferner notwendig, damit dem Verband und der Verwaltung ausreichend Zeit zur Umsetzung verbleibt.

Folgende Schritte und Aufgaben sind umzusetzen:

- Eigene Satzungen (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, Satzung über dezentrale Entsorgung, Satzung zum Anschluss- und Benutzungszwang) sind zu erstellen, vom Verbandsausschuss zu beschließen und von der Kommunalaufsicht zu genehmigen.

- Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist auszufertigen und mit den Kommunen abzuschließen.
- Abwasserbescheide müssen auf die öffentlich-rechtliche Veranlagungsgrundlage umgestellt werden.
- Eine neue Kalkulation der Gebühren und Beiträge ist durchzuführen.

Der Wasserverband könnte ab dem Zeitpunkt der Umsatzsteuerpflicht für Abwassergebühren auf privatrechtlicher Grundlage Vorsteuer für die Aufwendungen in diesem Bereich beim Finanzamt geltend machen und dadurch die Kosten senken. Da aber Abschreibungen für die bestehenden Anlagen und die bisher getätigten Investitionen sowie Zinsen, Versicherungen, Abwasserabgabe und Personalkosten nicht mit Umsatzsteuer belegt sind, würden nach den Berechnungen des Wasserverbandes die Abwassergebühren auf privatrechtlicher Grundlage für die Bürgerinnen und Bürger um rd. 13 % steigen.

Der Aufwand der Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist für den Wasserverband nicht gering, tritt jedoch nur einmalig auf und dürfte im Vergleich zu den entstehenden dauerhaften Mehrkosten durch eine Steuerpflicht zu vernachlässigen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, das Satzungsrecht für die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband zu übertragen. Bei der Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist dabei darauf hinzuwirken, dass eine Rückübertragung des Satzungsrechtes verlangt werden kann, sofern die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nicht mehr vom Wasserverband wahrgenommen wird oder werden soll.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat